

# Satzung



Reiterverein Wanderfalke Drevenack e.V.

---

Stand Februar 2014

# Satzung

## Reiterverein Wanderfalke Drevenack e.V.

---

### § 1

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der am 8. März 1980 in Hünxe-Drevenack gegründete Pferdesportverein führt den Namen

#### **Reiterverein Wanderfalke Drevenack e.V.**

mit Sitz in Hünxe-Drevenack und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Wesel und durch den Kreisreiterverband Wesel Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der RV Wanderfalke Drevenack e.V. bezweckt:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
- die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
- ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- die Förderung des therapeutischen Reitens
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder

parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Eine Änderung der Stammmitgliedschaft ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, oder nach mindestens 15-jähriger Vereinszugehörigkeit das 75. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreis-Reiterverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

### **§ 3a**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf allen Pferdesportveranstaltungen unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb der Pferdesportveranstaltungen ereignen.

### **§ 3b**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Verein**

Die Mitglieder verpflichten sich, das ihnen zur Verfügung stehende Vereinsgelände incl. sämtlicher Trainingsgerätschaften (Übungsplätze, Hindernisse, Cavalettis etc.) ordnungsgemäß zu behandeln und auf deren Erhaltung zu achten. Beschädigungen jeglicher Art und/oder Missachtung der vom Vorstand aufgestellten Regelungen sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.

### **§ 3c**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
- sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- gegen § 3a und § 3b verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 4

### **Geschäftsjahr, Beiträge und Arbeitsstunden**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Arbeitsstunden und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
3. Jedes aktive Mitglied hat im laufenden Geschäftsjahr eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Diese müssen von einem Vorstandsmitglied auf einer Arbeitskarte gegengezeichnet werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem festgelegten Entgelt belegt.

## § 5

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 15. Februar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen und können nur von Mitgliedern gestellt werden, die ein Kalenderjahr dem Verein angehören. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/Versammlungsleiter den Ausschlag. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Jugendliche und Kinder haben ein eingeschränktes Stimmrecht gem. § 10 bei der Jugendversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Bericht des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Arbeitsstunden
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Gesamtvorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Turnierorganisator/in

Zum Gesamtvorstand gehören:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Ressortleiter für Dressur, Springen, Fahren, Breiten- und Freizeitsport
- der/die Jugendwart/in
- der/die Pressewart/in
- der/die Platzwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst oder kann ein weiteres Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen. Die Ergänzungswahl wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dies ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Führung der laufenden Geschäfte

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlung von Anregungen aus der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Berufung von sonstigen Mitgliedern zur Unterstützung bestimmter Vorstandsaufgaben (Beirat).

## **§ 10 Jugendwart/in**

Der/die Jugendwart/in wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) des Vereins in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften (s. § 7) der Satzung gewählt. Die Wahl des/der Jugendwart/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jeweils vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre - jährlich ein neuer Kassenprüfer - gewählt. Die Kasse ist nach kaufmännischen Richtlinien zu führen. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Bei Richtigkeit beantragt ein Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck - mit einer Frist von einem Monat - einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hünxe, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden darf.

## **§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Drevenack, den 9. Februar 2014